VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/79 DER KOMMISSION

vom 10. August 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung von Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 führt bei langkörnigem Reis zur Festsetzung von Berichtigungsbeträgen, die den Wertunterschied zwischen der für rundkörnigen Reis festgesetzten Standardqualität und der repräsentativen langkörnigen Reissorte der Gemeinschaftserzeugung umfassen. Dieser Wertunterschied wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission (3) auf 20 RE/t festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1773/79 (4) wurde dieser Wertunterschied um die Hälfte verringert. Infolgedessen ist dieser Verringerung Rechnung zu tragen, wenn die Berichtigungsbeträge für langkörnigen Reis des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2309/78 (6), berichtigt werden.

Bei mehreren in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Bruchreistypen hat sich herausgestellt, daß ihre Einteilung aufgrund der Qualität nicht mehr gerechtfertigt ist. Infolgedessen ist der Berichtigungsbetrag, der den Preisen für diese Bruchreistypen hinzuzurechnen ist, von 10 RE (12,09 ECU) auf 15 RE (18,13 ECU) zu erhöhen.

Mittel- und langkörniger Reis aus den Vereinigten Staaten wird häufig unter der Bezeichnung „USA Medium" bzw. „USA Longgrain" ohne Angabe der Sorte angeboten. Aus diesem Grund ist es angezeigt, diese Bezeichnungen in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 aufzunehmen und den Reis „USA Medium" unter Typ 5 und den Reis „USA Longgrain" unter Typ 12 aufzuführen.

Da sich die Bezeichnung „USA Longgrain" auf Reis des Typs 12 und des Typs 13 beziehen kann, ist der Typ 13 wie auch beim Typ 12 der Zusatz „Südamerika" nach „Blue Bonnet" zu streichen.

Da Reis „Medium aus Ägypten", Bruchreis „Cangicao" aus Brasilien und Bruchreis „Second heads" aus den Vereinigten Staaten gelegentlich auf dem Weltmarkt angeboten werden, sind auch diese Qualitäten in die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 aufzunehmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates (7) ist der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird der Betrag „6 Rechnungseinheiten je Tonne" durch „7,25 ECU je Tonne" ersetzt.

2. In Artikel 5 Absatz 2 wird der Betrag „0,10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm" durch „1,21 ECU je Tonne" ersetzt.

3. Die Anhänge I, II und III erhalten die Fassung der Anhänge dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.
(4) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 278 vom 3. 10. 1978, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

(in ECU/Tonne)

Typ	Bezeichnung der Reisqualität	Dem Preis hinzuzurechnende Berichtigungsbeträge für geschälten Reis
1	Kurze aus Birma, Kambodscha, Vietnam Runde aus Brasilien, China, Korea, Griechenland, Ungarn, Japan, Türkei	12,09
2	Runde aus Argentinien	6,04
3	California Pearl	
	Runde aus Australien, Ägypten, Marokko, Spanien, Uruguay, USA Shortgrain	0

1. Die in Anhang I aufgezählten Sorten gelten für einen geschälten Reis folgender Qualitäten :
   — Superior-Qualität im Fall von ägyptischem Rundreis,
   — Nr. 2 in den übrigen Fällen.
2. Bei Reis höherer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der hinzuzurechnende Betrag um 3,63 ECU je Tonne verringert.
3. Bei Angeboten von Reis geringerer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der hinzuzurechnende Betrag je Grad der Minderwertigkeit um 3,63 ECU je Tonne erhöht.
4. Bei Angeboten ohne Qualitätsangabe wird der hinzuzurechnende Betrag wie folgt erhöht :
   — bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 15 bis weniger als 25 v. H. : um 3,63 ECU,
   — bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 25 v. H. oder mehr : um 7,25 ECU.
5. Fehlen Angaben für eine genaue Feststellung der Eigenschaften einer Reissorte, so wird das Angebot berücksichtigt, als ob es sich um Reis der besten Qualität handeln würde.

ANHANG II

(in ECU/Tonne)

Typ	Bezeichnung der Reisqualität	Berichtigungsbeträge für geschälten Reis	
		vom Preis abzuziehen	dem Preis hinzuzurechnen
1	China, sogenannte Lange	—	12,09
2	Medium aus Spanien, Medium aus Ägypten	—	8,46
3	Uruguay-Selection, Bluerose Südamerika	—	6,04
4	Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith	—	4,84
5	Buerose USA, Nato, USA Medium	0	0
6	Begami aus Pakistan, Indochina, sogenannte Lange, Lange aus Birma	2,42	—
7	Makalioka, Vary Lava	7,25	—
8	sogennanter aus Carolina Südamerika	12,09	—
9	Basmati aus Pakistan, Fortuna, Guyana, Surinam	25,39	—
10	Alicambo, Century Patna, Edith aus Mexiko, Rexoro	37,48	—
11	Siam	42,31	—
12	Belle Patna, Bluebelle, Blue Bonnet, Star Bonnet, USA Longgrain	48,36	—

1. Die in Anhang II aufgeführten Sorten gelten für geschälten Reis folgender Qualitäten :
   — B im Fall von Siam-Reis,
   — Nr. 2 in den übrigen Fällen.
2. Bei Angeboten von Reis höherer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der abzuziehende Betrag um 3,63 ECU je Tonne erhöht.
3. Bei Angeboten von Reis geringerer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der abzuziehende Betrag je Grad der Minderwertigkeit um 3,63 ECU je Tonne verringert.
4. Bei Angeboten ohne Qualitätsbezeichnung wird der abzuziehende Betrag wie folgt verringert :
   — bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 15 bis weniger als 25 v. H. : um 3,63 ECU je Tonne,
   — bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 25 v. H. oder mehr : um 7,25 ECU je Tonne.
5. Fehlen Angaben für eine genaue Feststellung der Eigenschaften einer Reissorte, so wird das Angebot berücksichtigt, als ob es sich um Reis der besten Qualität handeln würde.

ANHANG III

(in ECU/Tonne)

Typ	Bezeichnung der Bruchreisqualität	Berichtigungsbetrag für Brucheis	
		vom Preis abzuziehen	dem Preis hinzuzurechnen
1	Birma 2/3/4, Birma B 2/3/4 Brasilien 1/4, Brasilien 1/4 + 1/2 Brasilien Cangicao Kambodscha 3 + 4		18,13
2	USA Brewers Nr. 5 Argentinien 1/4, Argentinien 1/4 + 1/2 USA Brewers Nr. 4 China Nr. 2 Brasilien 1/2 Ägypten Typ 1, Ägypten Typ 2 Fine de Turquie Guyana Rußland Surinam 1/4 USA Brewers Nr. 3 Argentinien 1/2		12,09
3	Ägypten Typ 0 Glutinous C 1 and C 3 USA Brewers Nr. 2 Argentinien 3/4 Birma 1/2 Kambodscha 1/2 Siam C 1 ordinary FAQ Siam C 3 ordinary FAQ Surinam 1/2 Siam C 3 spezial FAQ Uruguay 1/2 USA second heads		6,04
4	Glutinous A 1 Siam C 1 spezial FAQ USA Brewers Nr. 1 Afrika Spanien Gruesos	0	0
5	Siam A 1 spezial Siam A 1 super Surinam 3/4	6,04	